

kaufen können und was nicht. Der Kuriosität halber mag folgender Fall erwähnt sein: Ein Bekannter, der übrigens in der Verkaufskunst nicht unbewandert ist, da er mit Verkäuferschulung zu tun hat, äußerte sich mir gegenüber, daß er kürzlich einmal sehr ungehalten gewesen wäre, als ihm eine Verkäuferin beim Kauf eines silbernen Zigarettenetuis fragte, ob er ein solches zu 10 oder 11 RM zu erhalten wünsche, ohne ihm aber vorher etwas vorgelegt zu haben. Der Betreffende steht nun auf dem Standpunkt, daß eine Verkäuferin so viel Erfahrung haben müsse, daß einmal ein Preisunterschied von 10% bei dieser Preislage nicht groß genug ist, um diesen zur Hauptfrage der Verkaufsverhandlung von

vornherein zu machen, und daß andererseits man dem Kunden es ansehen müsse, ob der Preisunterschied überhaupt die große Rolle spielen kann. Zweifellos hat er recht, wengleich es auch hier Ausnahmen gibt, die aber doch so gering sind, daß sie gerade nur die Regel bestätigen.

Im übrigen habe ich die Erfahrung gemacht, daß gerade die Männerwelt dankbare Suggestivkunden sind, weil sie gewöhnlich froh sind, wenn ein Verkäufer mit sicherem Gefühl ihnen etwas verkauft, als daß sie mühselig etwas kaufen, d. h. aussuchen müssen; sie wissen sich dann leicht in guten Händen und werden so schnell zu Stammkunden. (I/1044)



Unter der Lupe

Gewinde „schneiden“!

„Ich kann mir schon denken, warum dieses Wörtchen »schneiden« so betont in Anführungsstrichen steht! Wir Uhrmacher haben doch zur Herstellung von Gewinden nur unsere kleinen Schneideisen, die allerdings mehr drücken als schneiden. Und so einen schönen, zusammenhängenden Span bekommt man damit niemals fertig!“

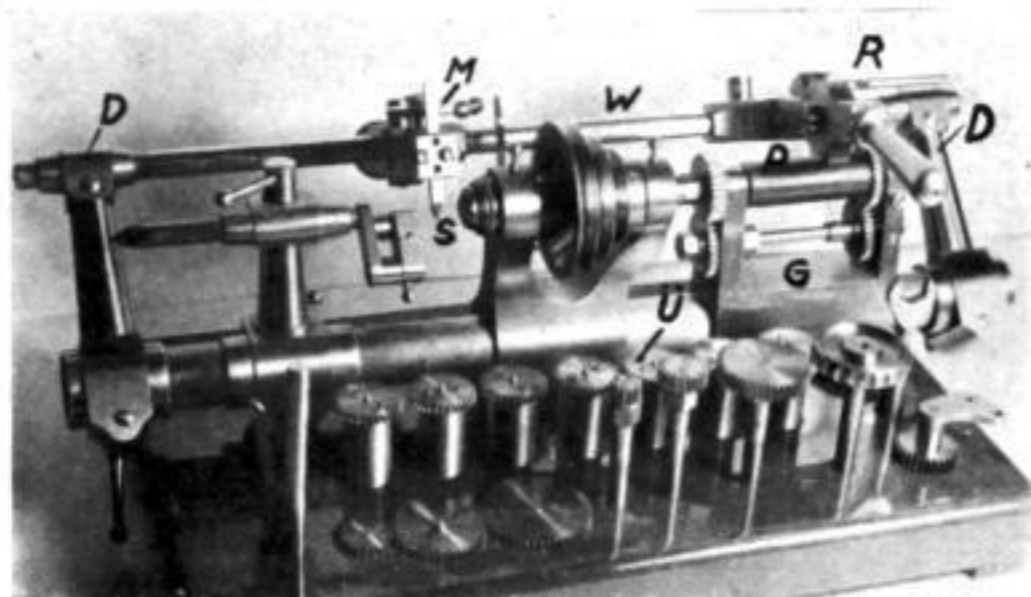


Foto: Uhrmacherkunst

„Deshalb möchte ich Ihnen heute einmal etwas Besonderes im Bilde vorführen, das Sie auf der Uhrmacher-Ausstellung im Haus des Deutschen Handwerks in Berlin sehen konnten: Eine Einrichtung für den Drehstuhl zum Schneiden kleiner Gewinde!“

„Das wäre also eine Leitspindeldrehbank im Kleinen. Aber erklären Sie mir doch einmal diesen interessanten Mechanismus!“

„Sie als Fachmann erkennen ja ohne weiteren Hinweis den allbekannten Spindelstock, die Drehstuhlwange und den üblichen Reitsstock! Die Wange ist besonders lang genommen, und auf die beiden Enden sind zwei größere Reitsstöcke D D aufgesetzt, die in ihrem anderen Ende die lange Welle W mit dem Stichelhalter und dem Stichel S tragen.“

„Aber wie wird denn die Stichelhilfe genau eingestellt?“

„Dazu ist am Stichelhalter eine kleine Mikrometerschraube angebracht (M); die Grobeinstellung ist ja mühelos durch Verstellen des Handgriffes rechts möglich!“

„So ist das! Und hier wird es ja erst richtig interessant!“

„Das Wichtigste an der neuen Einrichtung ist das Gestell G, in dem die Übersetzungsräder ausgewechselt werden können, um die verschiedenen Steigungen der Gewinde zu erzielen.“

„Der Spindelstock ist also fest gekoppelt mit dem ersten Übersetzungsrad, das dann über das weitere Rädervorgelege die Patrone P antreibt!“

„Richtig! Auf der Patrone P gleitet beim Schneiden des Gewindes der Handhebel mit seiner drehbaren Auflage R, in der die einzelnen Gewindesteigungen ebenfalls eingeschnitten sind und die mit den Patronen übereinstimmen.“

„Wenn man also ein bestimmtes Gewinde schneiden will, dann muß man die Patrone auswechseln und dazu die richtige Auflage R auswählen.“

„Ja; und vor dem Drehstuhl sehen Sie eine ziemlich große Auswahl solcher Zubehörteile, insbesondere die Übersetzungsräder mit den Patronen U.“

„Der ganze Apparat sieht allerdings außerordentlich gut durchdacht aus. Wessen Werk ist das?“

„Diese Einrichtung ist in der Uhrmacherfachschule Furtwangen von Fachlehrer Kirner gebaut worden, da man gerade dort bei den Neuarbeiten zu sehr die Unzulänglichkeit der Schrauben festgestellt hat, die auf die übliche Uhrmacherweise hergestellt wurden.“ (III/1022) J.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Ermessens-Entscheidungen

Die Finanzbehörden haben vielfach nach ihrem Ermessen zu entscheiden. In das pflichtmäßige Ermessen des Finanzamtes ist es z. B. gestellt, ob es Haftungsansprüche geltend machen will,

d. h. denjenigen in Anspruch zu nehmen, der für die Steuer mithaftet. Das Finanzamt kann eidesstattliche

Versicherungen verlangen, wenn nach seinem Ermessen eine Steuerpflicht in Frage kommt, ferner bei Verweigerung der verlangten Versicherung an Eides Statt nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind. Von dem Ermessen des Finanzamtes hängt es ferner z. B. ab, ob Steuererlaß aus Billigkeitsgründen zu gewähren ist, dann ist die Bestimmung des Betrags, der auf Antrag eines Arbeitnehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen ist, dem Ermessen des Finanzamtes anheimgestellt. Auch die Inanspruchnahme der Auskunftspflicht Dritter, die Gebrauchmachung der Be-

